

# Gemeinde Renkenberge

Landkreis Emsland



ausgehängt am: 02.01.2020

abgenommen am: \_\_\_\_\_

## **Öffentliche Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 1 „An der Kirche“, 4. Änderung, Gemeinde Renkenberge -Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB-**

Der Rat der Gemeinde Renkenberge hat in seiner Sitzung am 17.09.2019 den Bebauungsplan Nr. 1 „An der Kirche“, 4. Änderung, bestehend aus Planzeichnung einschließlich Begründung nebst Anlagen als Satzung beschlossen. Dieser Bebauungsplan wurde gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB) als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren durchgeführt. Mit dieser Bebauungsplanänderung werden die Baugrenzen sowie die Grundflächenzahl in dem Änderungsbereich entsprechend angepasst. Das Plangebiet liegt in zentralörtlicher Lage von Renkenberge.

Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist im nachstehenden Planausschnitt schwarz umrandet dargestellt:



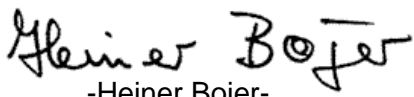
Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 1 „An der Kirche“, 4. Änderung, einschließlich Begründung nebst Anlagen gemäß § 10 (3) BauGB in Kraft.

Der o.g. Bebauungsplan sowie die Begründung und Anlagen können ab sofort während der Dienstzeiten im Gemeindebüro Renkenberge, Schulstraße 1, 49762 Renkenberge, sowie im Rathaus der Samtgemeinde Lathen, Zimmer Nr. O.19, Erna-de-Vries-Platz 7, 49762 Lathen, eingesehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangt werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 1 BauGB wird weiterhin darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Renkenberge, Schulstraße 1, 49762 Renkenberge, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Renkenberge, den 02.01.2020



-Heiner Bojer-  
(Bürgermeister)